



VBL *info*

4/2003
Mai 2003

- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten

Aus dem Inhalt

I Der 2. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Altersversorgung – ATV

- 1.1 Änderungen der Sonderregelung für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-0
- 1.2 Meldefrist für die Umbuchung im Jahr 2002 gezahlter zusätzlicher Umlagen in Fällen des § 39 Abs. 1 ATV/ 82 Abs. 1 VBLS
- 2 Meldung von Pflichtversicherten der rentennahen Jahrgänge im Abrechnungsverband Ost (VBL-Informationen 6/2002, Ziffer IV)

II Die 2. Änderung der neuen VBL-Satzung (VBLS)

- 1 Erhöhung des Umlagesatzes im Abrechnungsverband Ost und Einführung eines Eigenanteils der Pflichtversicherten an der Umlage
- 2 Meldung von Adressdaten der Pflichtversicherten
- 3 Versicherung der Beschäftigten mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit
- 4 Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung

III Abmeldungen in Fällen einer Rente wegen Erwerbsminderung

IV Die Einmalzahlung aufgrund der Tarifierhöhung ist Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

V Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung

Impressum

VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19 • 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0 • Telefax 0721 155-666
E-Mail vbl@vbl.de • Internet www.vbl.de

Redaktion: Kurt Redemann (VL 45)

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor etwas mehr als einem Jahr wurde von den Tarifpartnern des öffentlichen Dienstes mit dem Tarifvertrag Altersversorgung die Grundlage für die tiefgreifende Umgestaltung der Zusatzversorgung geschaffen.

Der Wechsel von der Gesamtversorgung zum neuen Versorgungspunktemodell stellt alle Betroffenen – die Arbeitgeber, die Versicherten und besonders auch unser Haus – vor eine gänzlich neue Situation mit enormen Herausforderungen.

Das große Informationsbedürfnis unserer Versicherten führt zu einer bislang noch nie dagewesenen Anzahl von schriftlichen und telefonischen Anfragen. Trotz der vorausschauenden Ausbildung zusätzlichen Personals, dem überdurchschnittlich großen Engagement unserer Mitarbeiter und der Einrichtung eines externen Service-Centers konnten wir leider nicht immer alle Auskünfte zu den Startgutschriften sofort erteilen.

Zudem erfordert die Einführung des neuen Versorgungspunktemodells u. a. auch die zum Teil sehr komplizierte Überführung der Anwartschaften aus dem alten in das neue System. Dennoch konnte die VBL bereits im November 2002 rund 1,6 Millionen Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge versenden. Rund 50.000 solcher Fälle bedurften besonderer Prüfung und zusätzlicher Angaben seitens der Arbeitgeber. Zwei Drittel dieser Fälle konnten bisher bearbeitet werden.

Für die Berechnung der rund 210.000 Anwartschaften rentennaher Jahrgänge benötigen wir eine spezielle Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherungsträger, die uns erst in der Hälfte aller Fälle von den Versicherten übersandt wurde. Diese Fälle verursachen einen hohen Verwaltungsaufwand und erfordern auch ein komplexes neues Berechnungsprogramm. In den nächsten Wochen sind wir voraussichtlich in der Lage, mit der Berechnung dieser Startgutschriften zu beginnen. Dabei werden wir die Startgutschriften grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der übersand-

ten Rentenauskünfte der gesetzlichen Rentenversicherungsträger berechnen. Bevorzugt bearbeiten werden wir jedoch die Startgutschriften der Versicherten, die in Kürze einen Rentenantrag stellen wollen oder beabsichtigen, eine Vorruhestands- oder Altersteilzeitvereinbarung zu schließen.

Auch für alle neuen Rentenfälle ab dem Jahr 2002 waren sämtliche Berechnungsprogramme aufgrund des neuen Leistungsrechts neu zu erstellen. Seit November 2002 verfügen wir über ein neues Berechnungsprogramm für Betriebsrenten von Versicherten, die unter die besondere Besitzstandsregelung für rentennahe Jahrgänge (§ 79 Abs. 2 VBLS) fallen, und seit Januar 2003 können hiermit auch Hinterbliebenenrenten berechnet werden.

Allerdings sind bis zur Fertigstellung dieser Programme ca. 40.000 Rentenanträge von Versicherten und ca. 10.000 Hinterbliebenenanträge aufgelaufen. In diesen Fällen haben wir zunächst angemessene Vorschüsse auf die zu erwartenden Renten angewiesen. Derzeit werden diese Rentenanträge endgültig bearbeitet.

Wir bitten Sie, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Kürze einen Rentenantrag stellen werden, über die Bearbeitungssituation bei der VBL zu unterrichten.

In den vergangenen Monaten ist bezüglich der Altersversorgung im öffentlichen Dienst vieles in Bewegung geraten. Wir haben bei der Bewältigung der neuen Aufgaben schon viel erreicht und ich bin stolz auf den besonderen Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dennoch möchten wir nicht verschweigen, dass wir unzufrieden darüber sind, nicht allen Anforderungen unserer Beteiligten und Versicherten zeitnah gerecht werden zu können. Wir konzentrieren uns aber darauf, den entstandenen Rückstau so schnell wie möglich abzarbeiten.

Mir bleibt an dieser Stelle nur, um Ihr Verständnis und das Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die momentane Sondersituation zu bitten. Seien Sie versichert, dass die VBL die Weichen gestellt hat, die neuen Herausforderungen und Aufgaben erfolgreich zu meistern.

Mit freundlichen Grüßen



Wolf R. Thiel
Präsident und Vorsitzender des Vorstands

I Der 2. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Altersversorgung – ATV

Die Tarifvertragsparteien haben am 12. März 2003 den 2. Änderungstarifvertrag zum ATV vereinbart. Dieser enthält im Wesentlichen Klarstellungen in Bezug auf die Berechnung von Startgutschriften und die Erstreckung der für rentennahe Jahrgänge geltenden Regelungen auf Fälle, in denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eintritt. Dies gilt jedoch nur für Pflichtversicherte, die am 31. Dezember 2001 das 47. Lebensjahr vollendet und zu diesem Zeitpunkt mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten.

Der 2. Änderungstarifvertrag zum ATV muss noch in das Satzungsrecht der VBL übertragen werden. Sobald die entsprechende Satzungsänderung vom Verwaltungsrat der VBL beschlossen wurde, werden wir Sie über die wesentlichen Änderungen informieren.

1.1 Änderungen der Sonderregelung für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-0 (§ 39 ATV/§ 82 VBLS)

Über folgende Änderungen der Sonderregelung für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-0 (§ 39 ATV) durch den 2. Änderungstarifvertrag zum ATV, die noch in das Satzungsrecht der VBL übertragen werden müssen, informieren wir Sie bereits jetzt:

Es wurde klargestellt, dass die Regelung in § 39 Abs. 1 ATV für Pflichtversicherte wie auch für nach § 2 Abs. 2 ATV/§ 28 Abs. 1 VBLS von der Pflichtversicherung befreite wissenschaftliche Beschäftigte gilt.

Die Pflichtversicherten, deren Startgutschriften sich nach den Regelungen für die sog. rentennahen Jahrgänge (§ 33 Abs. 2 ATV/§ 79 Abs. 2 VBLS) bemessen, sind von der Begründung einer freiwilligen Versicherung auf der Grundlage des § 39 Abs. 1 ATV nicht mehr ausgeschlossen. **§ 39 Abs. 1 ATV findet somit grundsätzlich auf pflichtversicherte Arbeitnehmer des Bundes und der Länder Anwendung, die nicht unter Absatz 2 der Vorschrift fallen.**

§ 39 Abs. 1 ATV gilt nur für Beschäftigte, für die dem Grunde nach keine zusätzliche Umlage nach § 39 Abs. 2 ATV/§ 82 Abs. 2 VBLS zu entrichten ist. Somit ist ein Beitrag zur freiwilligen Versicherung nach § 39 Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 VBLS auch dann nicht zu zahlen, wenn im Dezember 2001 und im Januar 2002 die Voraussetzungen für die Zahlung einer zusätzlichen Umlage nach § 39 Abs. 2 ATV/§ 82 Abs. 2 VBLS vorlagen und in der Folgezeit der maßgebende Grenzbetrag zeitweise unter-

schritten wird. Diese Versicherten fallen dann weiterhin unter Absatz 2; die zusätzliche Umlage nach § 39 Abs. 2 ATV/§ 82 Abs. 2 VBLS ist von dem Monat an wieder zu zahlen, in dem der maßgebende Grenzbetrag wieder überschritten wird.

Kommt es in Fällen, in denen eine zusätzliche Umlage nach § 39 Abs. 2 ATV/§ 82 Abs. 2 VBLS gezahlt wurde, zu einem Wechsel des Beschäftigten zu einem anderen Arbeitgeber, so kann im neuen Arbeitsverhältnis nur noch § 39 Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 VBLS zur Anwendung kommen.

Diese Änderungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Durch den 2. Änderungstarifvertrag zum ATV wurde in einer Protokollnotiz zu § 39 ATV Folgendes festgelegt:

Bei Beschäftigten im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgeblich ist, sind bei Erhebung des Beitrags zur freiwilligen Versicherung nach § 39 Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 VBLS und der zusätzlichen Umlage nach § 39 Abs. 2 ATV/§ 82 Abs. 2 VBLS die jeweiligen Entgeltgrenzen für das Tarifgebiet West zu berücksichtigen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

1.2 Meldefrist für die Umbuchung im Jahr 2002 gezahlter zusätzlicher Umlagen in Fällen des § 39 Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 ATV

Soweit in Fällen, die unter die freiwillige Versicherung fallen (Anwendungsbereich des § 39 Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 VBLS), weiterhin zusätzliche Umlagen im Jahr 2002 gezahlt wurden, haben wir Sie in unserer „VBL info“ 1/2003 unter Ziffer II 6 gebeten, eine Rückabwicklung vorzunehmen und entsprechende Meldungen einer zusätzlichen Umlage zu berichtigen. Darüber hinaus baten wir Sie, uns alle von der Sonderregelung des § 39 Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 VBLS erfassten Versicherten, für die in 2002 eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde, listenförmig zu melden.

Für die Umbuchung der zusätzlichen Umlagen als Beiträge in die freiwillige Versicherung hatten wir eine Frist für den Eingang dieser Meldungen bis zum 30. April 2003 eingeräumt. Aufgrund der oben unter Ziffer I 1.1 dargestellten Änderungen des § 39 ATV durch den 2. Änderungstarifvertrag zum ATV **verlängern wir die genannte Frist bis zum 30. Juni 2003.**

Die Umbuchung von im Jahr 2002 gezahlten zusätzlichen Umlagen in die freiwillige Versicherung – unter Berücksichtigung der Altersfaktoren für das Jahr 2002 bei der Berechnung der im Jahr 2002 erwor-

benen Rentenanwartschaften – ist daher nur in den Fällen möglich, in denen die Meldungen

spätestens bis zum 30. Juni 2003

bei der VBL eingegangen sind.

Nach diesem Zeitpunkt kann eine Umbuchung der zusätzlichen Umlagen nicht mehr durchgeführt werden. In Fällen, die nach dem 30. Juni 2003 noch rückabgewickelt werden müssen, ist die zuviel gezahlte Umlage zu verrechnen bzw. von der VBL zu erstatten. Der in die freiwillige Versicherung zu zahlende Beitrag ist unter Angabe des entsprechenden Verwendungszwecks gesondert zu überweisen. Für diesen Beitrag kann dann nicht mehr der für das Jahr 2002 geltende Altersfaktor berücksichtigt werden.

2 Meldung von Pflichtversicherten der rentennahen Jahrgänge im Abrechnungsverband Ost (VBL-Informationen 6/2002, Ziffer IV)

In den VBL-Informationen 6/2002, Ziffer IV, haben wir Sie im Zusammenhang mit der Ermittlung der unter die besondere Besitzstandsregelung für rentennahe Jahrgänge fallenden Pflichtversicherten im Abrechnungsverband Ost gebeten, uns für **sämtliche**

- Versicherte im Abrechnungsverband Ost, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart und am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, soweit für sie noch keine Meldungen mit der Kennzahl VA 43 bzw. in Ausnahmefällen auch VA 13 für die Jahre 2001 und früher vorliegen,

Name, Anschrift und VBL-Versicherungsnummer in Form einer Liste an die **Abteilung VL IV** mitzuteilen.

Mit der **Änderung des § 33 Abs. 3 ATV** durch den 2. Änderungstarifvertrag wird für die Altersteilzeit- und Vorruhestandsfälle im Abrechnungsverband Ost klargestellt, dass eine **Berechnung der Startgutschrift nach den Regelungen für rentennahe Jahrgänge (§ 33 Abs. 2 ATV) nur in den beiden folgenden Ausnahmefällen durchgeführt wird:**

- 1) Pflichtversicherte Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist (§ 76 Abs. 4 Satz 3 der VBL-Satzung a. F.).
- 2) Pflichtversicherte Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben.

Die Startgutschriften der pflichtversicherten Beschäftigten im Abrechnungsverband Ost, die nicht unter diese beiden Ausnahmetatbestände fallen, werden nach den Regelungen für rentenferne Jahrgänge berechnet (§ 33 Abs. 1 ATV). Die Ermittlung der Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz führt für diesen Personenkreis insbesondere aufgrund der in diesen Fällen geringen gesamtversorgungsfähigen Zeit in der Regel zu einer höheren Startgutschrift als dies bei einer Berechnung auf der Grundlage des bisherigen Gesamtversorgungssystems der Fall wäre.

Aufgrund der tarifvertraglichen Klarstellung benötigen wir von Ihnen die in den VBL-Informationen 6/2002, Ziffer IV, gewünschten Angaben nicht mehr, da wir den Versicherten der genannten beiden Fallgruppen bereits im Juli 2002 die besonderen Antragsformulare für Rentenauskünfte der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung übersandt haben.

II Die 2. Änderung der neuen VBL-Satzung (VBLS)

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 24. Februar 2003 die 2. Änderung der Satzung beschlossen. Sie bedarf noch der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Satzungsänderung wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Wir informieren Sie über die **wesentlichen Änderungen**:

1 Erhöhung des Umlagesatzes im Abrechnungsverband Ost und Einführung eines Eigenanteils der Pflichtversicherten an der Umlage

Nachdem sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes in der Lohnrunde 2002/2003 darauf geeinigt haben, im Tarifgebiet Ost einen Eigenanteil der Pflichtversicherten an der Umlage von zunächst 0,2 v. H. einzuführen, wurde der **Umlagesatz im Abrechnungsverband Ost mit Wirkung vom 1. Januar 2003 auf 1,2 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte erhöht.**

Für **Pflichtversicherte**, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost maßgebend ist, beträgt der **Eigenanteil an der Umlage** vom selben Zeitpunkt an **0,2 v. H. (Umlage-Beitrag Ost).**

Der beteiligte Arbeitgeber ist Schuldner der gesamten Umlage und überweist sowohl den von ihm zu tragenden Anteil an der Umlage als auch den Umlage-Beitrag Ost der pflichtversicherten Arbeitnehmer an die VBL. Den Arbeitnehmeranteil an der Umlage kann der Beteiligte aufgrund tarif- bzw. arbeitsvertraglicher Regelung vom Beschäftigten einbehalten.

Wir bitten Sie, für die künftigen Umlagezahlungen – soweit noch nicht geschehen – den erhöhten Umlagesatz zu berücksichtigen sowie die noch ausstehenden Umlagen für die ersten Monate des Jahres 2003 baldmöglichst nachzuentrichten.

2 Meldung von Adresdaten der Pflichtversicherten

Nach dem Übergang auf das Betriebsrentensystem erhalten die Pflichtversicherten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Nachweis über die insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente (§ 51 Abs. 1 VBLS). Entsprechendes gilt bei einer Beendigung der Pflichtversicherung.

Diese Versicherungsnachweise werden künftig direkt an die Versicherten übersandt. Neben der unmittelbaren Information unserer Versicherten über die Höhe ihrer Versorgungsanwartschaft sollen dadurch auch die beteiligten Arbeitgeber von der Verteilung dieser Nachweise entlastet werden.

Zu diesem Zweck benötigen wir von unseren Beteiligten die aktuellen Adresdaten der pflichtversicherten Beschäftigten. Eine entsprechende Verpflichtung der Arbeitgeber zur Meldung der Adresdaten der Pflichtversicherten sowie deren Änderung wurde deshalb in Absatz 2 Buchstabe c der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 VBLS aufgenommen.

Wir bitten Sie daher, uns zunächst erstmalig die Adresdaten der Pflichtversicherten sowie künftig auch die Änderungen der Adressen zu melden. Dazu stehen bereits jetzt die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

2.1 Meldung der Adresdaten der Pflichtversicherten zusammen mit anderen Meldungen zur VBL

2.1.1 Meldung als „zusätzlicher Adresdatensatz“

Für Arbeitgeber, die zur automatisierten Datenübermittlung zugelassen sind, besteht die Möglichkeit, uns die Adressen der Pflichtversicherten zusammen mit einer anderen Meldung zur VBL (z. B. Jahresmeldung 2002, Abmeldung oder Berichtigungsmeldung) als zusätzlichen Adresdatensatz in der **Satzart 82** zu melden.

Dabei sind die Stellen 1 bis 132 entsprechend der Satzart 80 für den Adresdatensatz zu bestücken (vgl. Ziffer 10.7 der DATÜV-ZVE in der Fassung des 6. Änderungsabkommens).

Die **Adresszeilen 3 und 4** (Stellen 133 bis 200) **müssen dabei jedoch nach folgenden Vorgaben gefüllt werden** (s. *Tabelle 1*).

2.1.2 Meldung in der künftig geltenden Form

Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, **uns bereits jetzt im Vorgriff** auf die neuen Meldesätze der an das neue Betriebsrentenrecht anzupassenden DATÜV-ZVE die Adressdaten mit dem folgenden Satzaufbau – bei der Meldung zusammen mit anderen Daten jedoch beschränkt auf **200 Stellen** – zu melden (s. *Tabelle 2*).

2.2 Gesonderte Meldung der Adressdaten der Pflichtversicherten

Beteiligte Arbeitgeber können uns die Adressdaten der Pflichtversicherten auch **gesondert** auf einem ma-

schinenlesbaren Datenträger (Magnetband/Kassette/Diskette) **in den oben beschriebenen Satzaufbauten (Ziffer 2.1.1 oder 2.1.2) melden**, unabhängig davon, ob sie uns die Jahresmeldung für 2002 bereits übersandt haben. Dabei muss als Meldetatbestand (Stelle 1-2) zwingend „**AD**“ angegeben werden.

Wir weisen darauf hin, dass Adressdaten der Pflichtversicherten mit dem **300-stelligen** Satzaufbau (Ziffer 2.1.2) **ausschließlich gesondert** gemeldet werden können.

Wir bitten darum, uns im Rahmen einer gesonderten Meldung – soweit möglich – auch die Adressdaten von ehemaligen Beschäftigten zu melden, die nach dem 31. Dezember 2001 aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind. Damit wären wir in der Lage, auch diesen Versicherten einen Nachweis über die Höhe ihrer Anwartschaft auf eine Betriebsrente zu übersenden.

Tabelle 1

Feldname	Feldlänge	Feldinhalt	Stellen von	bis	Bemerkung
Adresszeile 3	34	Straße und Hausnummer oder Postfach	133	166	
Adresszeile 4	34	PLZ Leerstelle Wohnort	167 172 173	171 172 200	Bei Auslandsadressen: Länderkz., Leerstelle, PLZ, Leerstelle, Ort

Tabelle 2

Adresse Versicherter – privat

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= AD (Adressdaten) oder auch der MTB
2	Satzart	3	4	2	C	= 85
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	linksbündig
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer/ Mitgliedsnummer	19	25	7	C	linksbündig
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform)	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 von Abschnitt 10.7 lfd. Nr. 9 und ggf. lfd. Nr. 11
8	Leerfeld	58	65	8	C	
9	Straße Hausnummer oder Postfach	66	95	30	C	
10	Leerfeld	96	105	10	C	
11	Leerfeld	106	115	10	C	
12	PLZ	116	125	10	C	linksbündig
13	Länderkennzahl	126	128	3	C	nur bei Auslandsadressen
14	Wohnort	129	158	30	C	
15	Leerfeld	159	200	42	C	
16	Leerfeld	201	300	100	C	

2.3 Manuell meldende Arbeitgeber

Manuell meldende Arbeitgeber können uns die Adressdaten ihrer Pflichtversicherten mit den **Vordrucken V2a und V2b** (Muster siehe Anlage) melden. Diese Vordrucke können bereits jetzt auf unserer Internetseite www.vbl.de unter der Rubrik "Informationsmaterial/Download/Formulare" aufgerufen, direkt am Bildschirm als Datei ausgefüllt, ausgedruckt und vom Beteiligten unterschrieben an uns zurückgesandt werden.

Sie können die Vordrucke aber auch auf unseren Internetseiten unter der Rubrik Bestellservice oder schriftlich bei der VBL – Abteilung VL IV – bestellen.

Wir bitten Sie, die über das Internet zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden, damit die zu meldenden Adressdaten baldmöglichst von uns gespeichert werden können.

2.4 Rücksendung von Disketten

Derzeit werden den beteiligten Arbeitgebern **Disketten**, mit denen sie uns die Meldungen im automatisierten Datenaustausch übersenden, nach der Verarbeitung wieder zurückgesandt.

Die Rücksendung dieser Disketten wird von einigen Beteiligten nicht mehr für erforderlich gehalten. Auch wir halten die Rückgabe für unwirtschaftlich und haben uns deshalb entschlossen, künftig von einer Rücksendung Ihrer Disketten abzusehen. Wir werden die Disketten wegen der auf ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten vernichten.

3 Versicherung der Beschäftigten mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit

3.1 Voraussetzung für die Befreiung von der Versicherungspflicht

Nach § 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV bzw. § 28 Abs. 1 VBLs können sich Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher noch nicht in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes pflichtversichert waren, auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreien lassen (vgl. „VBL info“ 1/2003, Ziffer I. 1).

Dadurch soll denjenigen Beschäftigten, die die Wartezeit von 60 Umlage-/ Beitragsmonaten wegen der Befristung nicht erfüllen können, anstelle der Pflichtversicherung die Möglichkeit einer Versicherung in der frei-

willigen Versicherung eröffnet werden. In der freiwilligen Versicherung ist im Unterschied zur Pflichtversicherung die Erfüllung der Wartezeit von 60 Umlage-/ Beitragsmonaten nicht Voraussetzung für die Leistung einer Betriebsrente.

Da bei einer Befristung des Arbeitsverhältnisses auf genau fünf Jahre die Wartezeit von 60 Umlage-/ Beitragsmonaten in der Pflichtversicherung erfüllt werden kann, besteht in diesen Fällen kein Bedürfnis für eine Befreiung von der Pflichtversicherung. Deshalb haben sich die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes auf eine Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 1 ATV geeinigt. Im Vorgriff auf die tarifvertragliche Änderung wurde § 28 Abs. 1 Satz 1 VBLs entsprechend geändert.

Danach können Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die bisher noch nicht in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes pflichtversichert waren, nur dann von der Pflichtversicherung befreit werden, wenn sie für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit von 60 Umlage-/ Beitragsmonaten (§ 34 Abs. 1 VBLs) nicht erfüllen können.

Diese **Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft**. Soweit Beschäftigte, die für ein auf genau fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt wurden, bereits von der Pflichtversicherung befreit wurden, bleibt es dabei.

3.2 Beitragshöhe für die freiwillige Versicherung von wissenschaftlichen Beschäftigten im Abrechnungsverband Ost

Bisher war der Beitrag für die freiwillige Versicherung eines von der Pflichtversicherung nach § 28 Abs. 1 VBLs befreiten Beschäftigten auf die Höhe der auf den Beteiligten entfallenden Aufwendungen begrenzt. Im Abrechnungsverband Ost hat der Beitrag daher zunächst 1,0 v. H. betragen (vgl. „VBL info“ 1/2003 Ziffer I. 2).

Nach der Anhebung des Umlagesatzes im Abrechnungsverband Ost auf 1,2 v. H. und der Einführung eines Arbeitnehmeranteils von 0,2 v. H. (vgl. oben Ziffer II. 1) wird dieser Arbeitnehmerbeitrag auch bei der Höhe der Beiträge für die freiwillige Versicherung berücksichtigt. Damit erhöht sich nunmehr in den vorgenannten Fällen von wissenschaftlichen Beschäftigten **im Abrechnungsverband Ost der Beitrag zur freiwilligen Versicherung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 um den Arbeitnehmerbeitrag auf insgesamt 1,2 v. H.**

Der Arbeitgeber behält den Arbeitnehmeranteil von 0,2 v. H. von dem bereits versteuerten Einkommen des Arbeitnehmers ein. Für seinen eigenen Anteil (1,0 v. H.) kann der Arbeitgeber die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch nehmen.

Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung des Arbeitgeber- bzw. des Arbeitnehmeranteils an dem Beitrag hat eine entsprechend differenzierte Besteuerung der späteren Rentenleistung zur Folge. Während die auf dem Arbeitgeberanteil beruhenden Rentenanteile voll zu versteuern sind, sind die auf dem Arbeitnehmeranteil beruhenden Rentenanteile nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Um diese unterschiedliche Besteuerung der Rentenleistung sicherstellen zu können, muss der Arbeitgeber den Beitrag in einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmeranteil aufteilen und mit zwei Überweisungen einzahlen, wobei beim Buchungsschlüssel im Verwendungszweck das jeweils zutreffende Steuermerkmal anzugeben ist:

**Arbeitgeberanteil: Steuermerkmal 01
(= § 3 Nr. 63 EStG)**

**Arbeitnehmeranteil: Steuermerkmal 03
(= §§ 2, 19 EStG)**

4 Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung

Nach § 54 Abs. 1 VBL wird den Pflichtversicherten die Möglichkeit eröffnet, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Als Durchführungswege sind dazu die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell und eine fondsgebundene Rentenversicherung vorgesehen (§ 54 Abs. 2 VBL).

Die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell bietet die VBL seit Oktober 2002 als **VBL extra** an. Die Versicherungsbedingungen der VBL *extra* sind im Anhang 2 der VBL-Satzung enthalten.

Mit dem Anhang 3 "Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung" wurde nunmehr auch die rechtliche Grundlage für das zweite Produkt – die **VBL dynamik** – geschaffen.

Wir werden Sie durch eine weitere „VBL info“ über die Einzelheiten der freiwilligen fondsgebundenen Rentenversicherung unterrichten, sobald dieses Produkt von uns angeboten wird.

III Abmeldungen in Fällen einer Rente wegen Erwerbsminderung

Im Versorgungspunktemodell errechnet sich die Betriebsrente aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente erworbenen Versorgungspunkte (§ 35 Abs. 1 VBL). Daher können für die Rentenberechnung nur die bis zum Rentenbeginn versicherten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte berücksichtigt werden.

In Fällen einer Rente wegen Erwerbsminderung benötigen wir deshalb die Meldung der bis zum Rentenbeginn versicherten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Aus diesem Grund bitten wir darum, bei **Abmeldungen bzw. Jahresmeldungen in Fällen einer Rente wegen Erwerbsminderung künftig entsprechende Versicherungsabschnitte zu bilden. Dabei endet der vor der Erwerbsminderungsrente liegende Versicherungsabschnitt mit dem Tag, der dem Tag des Beginns der gesetzlichen Rente vorangeht.**

Bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis ist sodann ein weiterer Versicherungsabschnitt zu bilden.

Soweit nach dem Beginn der Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weiteres zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zugeflossen ist, werden die darauf beruhenden Versorgungspunkte bei Eintritt eines weiteren Versicherungsfalles, z. B. der Regelaltersrente, berücksichtigt.

Beispiel 1

Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung:	1. Mai 2003
Ende der Pflichtversicherung:	30. Juni 2003
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis 30. Juni 2003.	

Die **Abmeldung** ist wie folgt zu fertigen:

Abmeldung zum 30. Juni 2003 mit AG 12:	
1. Versicherungsabschnitt mit Entgelt (VA 10)	vom 1.1.2003 bis 30.4.2003.
2. Versicherungsabschnitt mit Entgelt (VA 10)	vom 1.5.2003 bis 30.6.2003.

Beispiel 2

Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung:	1. August 2003
Ende der Pflichtversicherung:	31. März 2004
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis 30. Juni 2003.	

Die **Jahresmeldung** sowie die **Abmeldung** ist wie folgt zu fertigen:

Jahresmeldung 2003:	
1. Versicherungsabschnitt mit Entgelt (VA 10)	vom 1.1.2003 bis 30.6.2003.
2. Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 22)	vom 1.7.2003 bis 31.7.2003.
3. Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 22)	vom 1.8.2003 bis 31.12. 2003.

Abmeldung zum 31. März 2004 mit AG 12:	
Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 22)	vom 1.1.2004 bis 31. 3. 2004.

Wir weisen darauf hin, dass diese Verfahrensweise jedoch **nur in Fällen von Erwerbsminderungsrenten anzuwenden ist, die auf Dauer gezahlt werden.** Bei **befristeten Erwerbsminderungsrenten** ist nach wie vor die Abmeldung mit **Abmeldegrund AG 26** vorzunehmen.

IV Die Einmalzahlung aufgrund der Tarifierhöhung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Die in der Lohnrunde 2002/2003 vereinbarte Einmalzahlung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Einmalzahlung wurde nicht ausdrücklich von der Zusatzversorgungspflichtigkeit ausgenommen und ist daher zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

V Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung

1 Grenzwerte für die zusätzliche Umlage (§ 82 Abs. 2 VBLS)

Abrechnungsverband West	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT (VKA)	
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 im Monat d. Zuwendung (85,80%)	5.457,02 € 10.139,14 €
vom 01.01.2003 bis 31.03.2003	5.457,02 €
vom 01.04.2003 bis 31.12.2003 im Monat d. Zuwendung (83,79%)	5.587,99 € 10.270,17 €

Abrechnungsverband Ost	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT-O (VKA)	
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 im Monat d. Zuwendung (64,35 %)	4.911,32 € 8.071,76 €
vom 01.01.2003 bis 31.03.2003	4.965,88 €
vom 01.04.2003 bis 31.12.2003 im Monat d. Zuwendung (62,84 %)	5.085,07 € 8.280,53 €

2 Grenzwerte für den Beitrag in die freiwillige Versicherung (§ 82 Abs. 1 VBLS)

Abrechnungsverband West	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT	
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 im Monat d. Zuwendung (85,80 %)	5.402,39 € 10.037,64 €
vom 01.01.2003 bis 31.03.2003	5.402,39 €
vom 01.04.2003 bis 31.12.2003 im Monat d. Zuwendung (83,79 %)	5.532,05 € 10.167,35 €

Abrechnungsverband Ost	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT-O	
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 im Monat d. Zuwendung (64,35 %)	4.862,15 € 7.990,94 €
vom 01.01.2003 bis 31.03.2003	4.916,17 €
vom 01.04.2003 bis 31.12.2003 im Monat d. Zuwendung (62,84 %)	5.034,16 € 8.197,63 €

3 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Bisher galt als Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der 2,5fache Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) einheitlich für die beiden Abrechnungsverbände West und Ost.

Nach dem 2. Änderungstarifvertrag zum ATV vom 12. März 2003 ist vom 1. Juli 2003 an für den Abrechnungsverband Ost die Beitragsbemessungsgrenze Ost zugrunde zu legen.

Abrechnungsverband West und Ost		
Zeitraum	monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	11.250,00 €	22.500,00 €
vom 01.01.2003 bis 30.06.2003	12.750,00 €	

Abrechnungsverband West		
Zeitraum	monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
vom 01.07.2003 bis 31.12.2003	12.750,00 €	25.500,00 €

Abrechnungsverband Ost		
Zeitraum	monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
vom 01.07.2003 bis 31.12.2003	10.625,00 €	21.250,00 €

4 Aufwendungen zur Pflichtversicherung (§ 64 Abs. 2 VBLS)

Jahr 2002	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
Umlage	7,86 v. H.	1,0 v. H.
- Arbeitgeber-Anteil	6,45 v. H.	1,0 v. H.
- Arbeitnehmer-Anteil	1,41 v. H.	-
Sanierungsgeld	abhängig vom Beteiligten	-
Grenzbetrag Pauschalversteuerung	92,03 €	89,48 €

Jahr 2003	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
Umlage	7,86 v. H.	1,2 v. H.
- Arbeitgeber-Anteil	6,45 v. H.	1,0 v. H.
- Arbeitnehmer-Anteil	1,41 v. H.	0,2 v. H.
Sanierungsgeld	abhängig vom Beteiligten	-
Grenzbetrag Pauschalversteuerung	92,03 €	89,48 €

5 Steuerliche Grenzbeträge bei der Einzahlung von Beiträgen in die freiwillige Versicherung

Jahr	Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG) für Beiträge bis	Pauschalversteuerung (§ 40b EStG) in Höhe von 20 % für Beiträge bis
2002	2.160,00 €	1.752,00 €*
2003	2.448,00 €	1.752,00 €*

* soweit dieser Betrag nicht im Rahmen der Pauschalversteuerung der Aufwendungen für die Pflichtversicherung ausgeschöpft wird

Diese Grenzwerte gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das Entgelt die Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O übersteigt und ein Beitrag in Höhe von 8 v. H. abzuführen ist (§ 82 Abs. 1 VBLS),
- wissenschaftliche Beschäftigte, die als Durchführungsweg die freiwillige Versicherung gewählt haben,
- Fälle der Umwandlung von Gehaltsbestandteilen (Entgeltumwandlung).

Die Grenzwerte finden **keine Anwendung** in Fällen einer steuerlichen Förderung nach § 10a, Abschnitt XI EStG (**Riester-Förderung**).

6 Mindestbetrag nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Anhang II VBLS (Versicherungsbedingungen VBL extra)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2002	jährlich: 175,88 €	monatlich: 14,66 €
2003	jährlich: 178,50 €	monatlich: 14,88 €



Antwort

VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Abteilung VL IV
76128 Karlsruhe

Eingangsstempel

MELDUNG DER ADRESSDATEN VON PFLICHTVERSICHERTEN
(Absatz 2 Buchst. c der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 der Satzung der VBL)

Bitte deutlich in Großbuchstaben ausfüllen

ANGABEN ZUM ARBEITGEBER

Kontonummer des Arbeitgebers

ANGABEN ZUR/ZUM VERSICHERTEN

Versicherungsnummer

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr. oder Postfach

Länderkennzeichen
(bei Auslandsadressen)

Postleitzahl

Wohnort

Versicherungsnummer

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr. oder Postfach

Länderkennzeichen
(bei Auslandsadressen)

Postleitzahl

Wohnort

Versicherungsnummer

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr. oder Postfach

Länderkennzeichen
(bei Auslandsadressen)

Postleitzahl

Wohnort

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

**Für weitere Meldungen eines Arbeitgebers
bitte Vordrucke V2b ausfüllen und beifügen.**

MELDUNG DER ADRESSDATEN VON PFLICHTVERSICHERTEN (Absatz 2 Buchst. c der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 der Satzung der VBL)

Bitte deutlich in Großbuchstaben ausfüllen

ANGABEN ZUM ARBEITGEBER

 Kontonummer des Arbeitgebers

ANGABEN ZUR/ZUM VERSICHERTEN

 Versicherungsnummer

 Name, Vorname

 Straße, Haus-Nr. oder Postfach

 Länderkennzeichen
(bei Auslandsadressen)

 Postleitzahl

 Wohnort

 Versicherungsnummer

 Name, Vorname

 Straße, Haus-Nr. oder Postfach

 Länderkennzeichen
(bei Auslandsadressen)

 Postleitzahl

 Wohnort

 Versicherungsnummer

 Name, Vorname

 Straße, Haus-Nr. oder Postfach

 Länderkennzeichen
(bei Auslandsadressen)

 Postleitzahl

 Wohnort

 Versicherungsnummer

 Name, Vorname

 Straße, Haus-Nr. oder Postfach

 Länderkennzeichen
(bei Auslandsadressen)

 Postleitzahl

 Wohnort

 Versicherungsnummer

 Name, Vorname

 Straße, Haus-Nr. oder Postfach

 Länderkennzeichen
(bei Auslandsadressen)

 Postleitzahl

 Wohnort